

Geheimhaltungsvereinbarung

auf Gegenseitigkeit

zwischen

PARTNER ...

-nachstehend »PARTNER« genannt-

und der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.,

Hansastraße 27 c, 80686 München

-nachstehend »FhG« genannt-

für ihr

Fraunhofer-Institut für ...

-nachstehend »FhI« genannt-

PARTNER und FhI beabsichtigen in dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsprojekt "TechBridge" im Rahmen der Maßnahme "**Tandem-Camp**"

Gespräche zu führen. Im Rahmen von TandemCamp sollen potenzielle Kooperationen und / oder Transferprojekte zwischen Fraunhofer Instituten und Startups evaluiert werden. Unter anderem sollen hierbei

Im Hinblick auf die geplante Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich zu machen. Hierzu wird folgendes vereinbart:

- 1** Geheimhaltungsbedürftige Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen technischer oder geschäftlicher Art und Unterlagen, die PARTNER oder das FhI vom jeweils anderen erhalten hat.

- 2** PARTNER und FhI verpflichten sich, die geheimhaltungsbedürftigen Informationen geheim zu halten, nur für den Vertragszweck zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden.

- 3** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen entfällt, soweit diese
 - a) dem anderen Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
 - b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - d) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keinen Zugang zu den mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

- 4** PARTNER und FhI sind ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen nicht berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen ganz oder teilweise weiterzugeben oder zu kopieren, es sei denn, dass dies zur Vorbereitung der Zusammenarbeit erforderlich und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die Informationen oder Unterlagen/Kopien erhalten, die sie zur Vorbereitung des PROJEKTS benötigen.

Sämtliche Unterlagen und evtl. davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung des übergebenden Vertragspartners, jedoch spätestens bis zum Ablauf dieser Vereinbarung zurückzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für geheimhaltungsbedürftige Informationen und Kopien davon, die der jeweils andere Vertragspartner nach geltendem Recht aufbewahren muss.

- 5** 5.1 PARTNER und FhI verpflichten sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zu verwerten, insbesondere keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen.

5.2 Ergebnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche geschützten oder nicht geschützten Kenntnisse und Informationen eines Vertragspartners, die während des Austausches von geheimhaltungsbedürftigen Informationen bzw. im Rahmen von TandemCamp entstehen (u.a. Erfindungen einschließlich daraus resultierender Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software, Know-how, sonstige Rechte).

5.3 Ergebnisse, die alleine bei einem Vertragspartner entstehen, gehören dem Vertragspartner, bei dem sie entstehen, der jeweils andere Vertragspartner erhält hieran für die Dauer und Zwecke des TandemCamps ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Weitergehende Nutzungsrechte können aufgrund einer separaten Vereinbarung eingeräumt werden.

5.4 Über die Bearbeitung und Behandlung der bei Durchführung der Zusammenarbeit entstehenden gemeinschaftlichen Erfindungen (d. h. Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Vertragspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können), werden sich die betroffenen Vertragspartner von Fall zu Fall verständigen. Dies gilt entsprechend für gemeinsam geschaffene Urheberrechte und Know-How.

5.6 Eine Haftung für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und eventuell entstehender Ergebnisse wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 6** Keiner der Vertragspartner ist durch die vorliegende Vereinbarung verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner bestimmte Informationen zu überlassen, Verpflichtungen zu übernehmen oder einen Vertrag zu einem Projekt abzuschließen.
- 7** Muster, Stoffe oder sonstige Materialien, die von Fhl oder PARTNER dem anderen übergeben werden, sind gemäß Ziff. 2 bis 5 dieser Vereinbarung geheim zu halten und dürfen von dem Empfänger nur für den jeweils genannten Zweck verwendet werden.

Der Empfänger von Mustern, Stoffen oder sonstigen Materialien darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners insbesondere nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig untersuchen.

Nach Beendigung des genannten Zwecks sind noch nicht verbrauchte oder zerstörte Muster, Stoffe oder sonstige Materialien an den anderen Vertragspartner zurückzugeben, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine Pflicht des Empfängers zur Archivierung besteht.

- 8** Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, vor einer beabsichtigten Nutzung/Veröffentlichung des Namens oder des Logos des jeweils anderen Vertragspartners dessen Zustimmung hierzu einzuholen.

- 9** Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht bis 3 Jahre nach Laufzeitende dieser Vereinbarung.
- 10** Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 11** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.